

Satzung

des

Luftsportvereins Osthofen e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

LUFTSPORTVEREIN OSTHOFEN E.V.

und hat seinen Sitz in Osthofen.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und ist über den Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. dem Deutschen AERO-Club e.V. angeschlossen

Der Verein hat sich das Ziel gesetzt, Luftsport zu treiben und verfolgt dieses Ziel ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen

§3 Neutralität des Vereins

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Wer sich zur Verwirklichung der Ziele des Vereins praktisch zu betätigen verpflichtet, kann ordentliches Mitglied werden. Wer die Ziele des Vereins fördern und unterstützen will, ohne selbst an der Vereinsarbeit teilzunehmen, kann außerordentliches Mitglied werden.

Jugendliche im Alter bis 25 Jahre werden zu einer Jugendgruppe zusammengeschlossen, die eine selbständige, dem Verein angeschlossene Luftsportgruppe ist. Die Jugendgruppe gibt sich eine Jugendordnung.

Die ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht in den Vereinsversammlungen; die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, beratend in den Versammlungen mitzuwirken. Personen, die sich besonders um den Luftsport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Vorstandes. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

§6 Mitgliedschaft im Deutschen Aero-Club e.V.

Der Verein ist über den Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. dem Deutschen Aero-Club e.V. als Mitglied angeschlossen. Hierdurch sind alle Vereinsmitglieder zugleich Mitglieder des Deutschen Aero-Club e.V.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Auflösung des Vereins;
2. durch Tod;
3. durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist;
4. durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich zu übermitteln ist

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann beschlossen werden, wenn das Mitglied

- das Ansehen oder Belange des Vereins schädigt;
- gegen die Satzung, die fachlichen oder sportlichen Bestimmungen oder die Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt;
- seinen Zahlungsverpflichtungen trotz dreimaliger Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen nachkommt.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

§8 Beiträge / Gebühren

Die Mitglieder haben bei Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Sie haben außerdem zur Nutzungsberechtigung für die Vereinsflugzeuge eine Typengebühr zu zahlen, die bei Mitgliedern mit Flugschein bei Aufnahme in den Verein fällig ist und bei Flugschülern nach dem Freiflug.

Während der Dauer der Mitgliedschaft haben die Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – Mitgliedsbeiträge zu zahlen, die zu Beginn jeden Geschäftsjahres für das laufende Jahr zu entrichten sind.

Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Typengebühr und der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Für die Benutzung der Vereinsflugzeuge und der Seilwinde haben die Mitglieder Nutzungsgebühren zu zahlen, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§9 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) der erweiterte Vorstand;
- c) die Mitgliederversammlung.

d)

§11 Vorstand

a) Der Vorstand des Vereins i.S. des § 26 BGB, der aus dem Kreis der Mitglieder zu bestimmen ist, wird aus vier Personen gebildet, nämlich

dem 1. Vorsitzenden;

dem 2. Vorsitzenden;

dem Geschäftsführer;

dem Kassenverwalter (Schatzmeister).

Der Verein wird durch zwei dieser Vorstandsmitglieder i.S. des § 26 in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der 1. oder der 2. Vorsitzende und eines der Geschäftsführer oder der Kassenführer sein muss.

b) Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

§12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

a) dem gesetzlichen Vorstand;

b) dem Personenkreis der Sachgebietsleiter

- Segelflug;

- Motorsegelflug;

- Motorflug;

- Technik;

- Jugend (der Sachgebietsleiter kann gleichzeitig auch Jugendgruppenleiter sein);

- Presse.

Der Personenkreis gemäß § 12 b) ist nicht berechtigt, den Verein zu vertreten, aber dem gesetzlichen Vorstand in der vereinsinternen Geschäftsführung gleichberechtigt.

§13 Bestellung des Vorstandes

Die Bestellung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung, und zwar auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Nach Ablauf der Legislaturperiode bleibt der Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Legislaturperiode ein Ersatzmitglied bestimmen. Die Ersatzwahl für den 1. Vorsitzenden erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur Ersatzwahl wird die Position des 1. Vorsitzenden durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§14 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§15 Einladung zur Mitgliederversammlung

Zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens im Monat März, statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies mit Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.

Über den Ablauf und die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§16 Motorfluggruppe

Die Mitglieder der Motorfluggruppe nehmen an Wettkämpfen teil.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, in der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für den Fall, dass weniger als die Hälfte der Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen ist, ist nach zwei höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. In diesem Fall soll der Deutsche Aero-Club e.V. der Begünstigte sein.

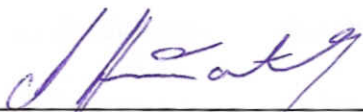
§18 Satzungsänderungen

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine formelle Satzungsänderung erforderlich ist, kann der Vorstand im Sinne des § 26 BGB diese Satzungsänderung beschließen. Ansonsten können Satzungsänderungen nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§19 Schlussvorschrift

Die vorliegende Satzung, beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2009 in Worms, tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung mit Datum vom 05. September 1996 ihre Gültigkeit.

Osthofen, 31. Oktober 2009



Andreas Hunathey, 1. Vorsitzender



Herbert Wersching, Geschäftsführer



Barbara Kilian, Protokollantin

